

Einwohnergemeinde Arisdorf

**Zonenplan Siedlung
Zonenplan Landschaft**

Mutation Gewässerraum

Stand: Information und Mitwirkung

**Projekt: 066.05.0885
6. Oktober 2025**

Impressum

Büro **Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG**
Hooland 10, 4424 Arboldswil
Tel. +41 (61) 935 10 20
info@sutter-ag.ch

Autoren Benedikt Sutter
Pfad S:\066\05\0885\PB'Mutation'GewR.docx
Erstellt BSU Geprüft YTA Freigabe BSU

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Planungsgegenstand	4
1.1 Anlass	4
1.2 Grundlagen	4
1.3 Planungsinstrumente	4
1.4 Zielsetzung	4
2. Organisation der Planung	5
2.1 Beteiligte	5
2.2 Planungsablauf	5
3. Inhalt der Planungsvorlage	6
3.1 Abgrenzung der Planung	6
3.2 Grundsätzliche Festlegungen	7
3.3 Arisdörferbach	8
3.4 Gerimattbächli	11
3.5 Violenbach	12
4. Vorprüfung	14
4.1 Allgemeine Bemerkungen	14
4.2 Zonenplan Siedlung und Landschaft	14
4.3 Planungsbericht	15
5. Information und Mitwirkung	15
5.1 Ablauf	15
5.2 Ergebnisse (Bericht im Sinne §7 RBV)	15
5.3 Publikation	15
6. Beschluss- und Auflageverfahren	16
6.1 Beschlussfassung	16
6.2 Planaufgabe	16
6.3 Einsprachen	16
6.4 Genehmigungsantrag an Regierungsrat	16

1. Planungsgegenstand

1.1 Anlass

Durch das Dorf Arisdorf fließen mehrere Bachläufe. Die Gemeinde ist von der aktuell geltenden Gewässerräumen nach Übergangsbestimmung der GSchV in besonderem Masse betroffen, da viele Bauten - vor allem im Ortskern - nah am Bach stehen. In der Folge hat die Gemeinde beschlossen, eine Mutation der Zonenvorschriften Siedlung und Landschaft vorzunehmen, um nach Vorgabe des §12a RBG Gewässerräume auszuscheiden.

Da die Nutzungsbeschränkungen der Gewässerräume in der GSchV abschliessend geregelt sind, ist es möglich, die Mutation auf den Zonenplan Siedlung und den Zonenplan Landschaft zu beschränken. Eine Mutation des Zonenreglements ist nicht erforderlich.

1.2 Grundlagen

Die Planungsvorlage basiert auf folgenden Grundlagen:

- Gültiger Zonenplan Siedlung (RRB Nr. 157 vom 06.02.2007, Stand: 13.04.2021)
- Gültiges Zonenreglement Siedlung (RRB Nr. 157 vom 06.02.2007, Stand: 18.02.2018)
- Gültiger Zonenplan Landschaft (RRB Nr. 1447 vom 24.10.2017)
- Gültiges Zonenreglement Landschaft (RRB Nr. 1447 vom 24.10.2017)
- Arbeitshilfe Gewässerraum, April 2019
- Massgebende Gesetze und Verordnungen (GSchG, GSchV, RBG, RBV, u. a.)

1.3 Planungsinstrumente

Mit den vorliegenden Planungsbeschlüssen entsteht nachfolgendes neues grundeigentumsverbindliche Dokument:

- Zonenplan Siedlung, Zonenplan Landschaft, Mutation Gewässerraum; Massstab 1:2'000

Die Mutation ergänzt die rechtsgültigen Zonenvorschriften um den Gewässerraum.

1.4 Zielsetzung

Mit der Planmutation sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Umsetzung der Vorgaben des Gewässerschutzgesetzes und der Gewässerschutzverordnung hinsichtlich Gewässerräumen
- Gewährleistung des Raumbedarfs für Fliessgewässer in Abstimmung mit weiteren Interessen (Ortsbildschutz, Innenentwicklung, Interessen der Grundeigentümer am Werterhalt ihrer Grundstücke und Gebäude)

2. Organisation der Planung

2.1 Beteiligte

An der Bearbeitung der Planungsvorlage haben sich folgende Stellen beteiligt.

Gemeinde: Gemeinderat und -verwaltung

Planer: Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG, Arboldswil, Projektleiter Benedikt Sutter

Zuständiger Kreisplaner (ARP): Oliver Stucki

2.2 Planungsablauf

seit 2023	Vorabklärungen Verlegung Bradlizbach
Mai - Okt. 2024	Entwurfsarbeiten
10.06.2025	Vorprüfungsbeschluss Gemeinderat
19.06.2025	Einleitung Vorprüfung beim ARP
25.09.2025	Vorprüfungsbericht ARP
20.10. – 10.11.2025	Informations- und Mitwirkungsverfahren Beschlussfassung EGV Planaufgabe Einsprachenbehandlung

3. Inhalt der Planungsvorlage

Naturnahe Gewässer haben viele Funktionen, unter anderem sind sie ein Lebensraum für Tiere und Pflanzen, sie bieten Schutz vor Hochwasser und sie dienen der Erholung der Bevölkerung. Dafür benötigen sie genügend Raum. Gewässerräume sichern die benötigten Flächen raumplanerisch.

Gewässerräume für offene Gewässer können landwirtschaftlich extensiv genutzt werden, wenn gewisse Vorgaben erfüllt sind (unter anderem eine standortgerechte Ufervegetation, keine Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln). Für sämtliche Gewässerräume gilt, dass grundsätzlich keine neuen Bauten und Anlagen erlaubt sind. Seit dem 15. Mai 2022 ist die erweiterte Bestandegarantie (§109a RBG) in Kraft. Demnach dürfen bestehende, rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen im Gewässerraum erhalten sowie angemessen erweitert (gewässerabgewandte Seite), umgebaut oder in ihrem Zweck geändert werden, wenn dadurch die Funktionen des Gewässerraums nicht zusätzlich beeinträchtigt werden. Mit dieser Erweiterung des RBG kann sichergestellt werden, dass die betroffenen Gebäude auch in Zukunft erhalten, umgebaut und genutzt werden können.

Rechtsgültige, in einem Planungsverfahren beschlossene und genehmigte Gewässerräume heben den Mindestabstand von Bauten und Anlagen entlang Gewässern nach §95 RBG auf. An Gewässern mit rechtsgültigen Gewässerbaulinien ist jeweils der grössere Abstand zum Gewässer, also entweder die Baulinie oder der Gewässerraum, massgebend.

Bis zur Genehmigung der vorliegenden Planung gelten die Gewässerräume nach Übergangsbestimmungen vom 4. Mai 2011 der Gewässerschutzverordnung (GSchV). Die Breite dieser «provisorischen» Gewässerräume ist im Abs. 2 der Übergangsbestimmungen festgelegt. Bei Gewässern bis 12 m Breite gilt eine beidseitige Gewässerraumbreite von je 8 m zuzüglich der Breite der bestehenden Gerinnesohle.

3.1 Abgrenzung der Planung

Die Festlegung des Gewässerraumes innerhalb des Siedlungsgebietes und in der Bauzone ist gemäss §12a Abs. 2 RBG Aufgabe der Gemeinde. In Arisdorf gibt es vier Bachläufe, welche teilweise durch das Siedlungsgebiet fliessen. Es sind dies der Arisdorferbach, das Gerimattbächli, der Violenbach und der Bradlizbach. Letzterer ist nicht Teil dieser Planung. Beim Bradlizbach wird der Gewässerraum in einem separaten, direkt anschliessenden Verfahren ausgeschieden. Er war kein Teil dieser Planung, deshalb fand bis jetzt auch keine Vorprüfung statt. Im unteren Bereich bestehen Hochwasserprobleme, welche durch eine Ausdolung entschärft werden sollen. Diese Planung steht erst am Anfang. Entlang des restlichen Bachlaufs gibt es mehrheitlich Uferschutzzonen, welche aber nicht immer die Minimalbreite eines benötigten Gewässerraums aufweisen, weshalb mit Einwendungen zu rechnen ist. Da entlang des Arisdorferbachs einige Bauprojekte geplant sind, welche aktuell verhindert sind, soll diese Planung möglichst schnell abgeschlossen werden. Am Bradlizbach gelten somit weiterhin die Gewässerräume nach Übergangsbestimmungen.

Die Ausscheidung der Gewässerräume kann Auswirkungen auf die Entwässerungssituation haben. Die Gemeinde Arisdorf ist sich bewusst, dass sie ihre Generelle Entwässerungsplanung (GEP) überarbeiten muss und plant dies innerhalb der nächsten fünf Jahre zu erledigen, unter Berücksichtigung der neuen Gewässerräume. Gemäss geltendem Abwasserreglement werden Versickerungen

in der Gemeinde Arisdorf nicht verhindert. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass grosse Bereiche des Gemeindegebiets aufgrund des anstehenden Lehmbodens nicht sickerfähig sind.

3.2 Grundsätzliche Festlegungen

Die erforderliche Breite der Gewässerräume in Arisdorf wird anhand der zur Verfügung stehenden Daten des Amtes für Umweltschutz und Energie (AUE) ermittelt. Für Gewässer mit eingeschränkter oder fehlender Wasserspiegelbreitenvariabilität empfiehlt die Arbeitshilfe Gewässerraum die Berechnung der natürlichen Gerinnesohlenbreite unter Verwendung vorgegebener Korrekturfaktoren. Die Berechnung der Breite erfolgt anhand der Vorgaben des Art. 41a Abs. 2 GSchV, die Minimalbreite beträgt 11 m. Diese Berechnung wäre theoretisch auch für die eingedolten Abschnitte möglich, da die Rohrdurchmesser aber nicht der tatsächlichen Gewässerbreite entsprechen müssen, werden für die Abschätzung der natürlichen Gerinnesohlenbreite die angrenzenden Abschnitte verwendet. Aus diesem Grund werden in den Tabellen in jenen Feldern keine Werte eingetragen.

Der Art. 41a Abs. 5 GSchV ermöglicht es, bei eingedolten Gewässern auf Gewässerräume zu verzichten, wenn keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Gemäss der Arbeitshilfe zum Gewässerraum müssen im Minimum der Hochwasserschutz, der Raumbedarf für Revitalisierungen, der Natur- und Landschaftsschutz, die Gewässernutzung, die Siedlungsentwicklung nach innen sowie der Ortsbild- und Denkmalschutz gegeneinander abgewogen werden.

Der Kanton Basel-Landschaft betrachtet die Möglichkeit der Revitalisierung von eingedolten Bachabschnitten im Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes als überwiegendes Interesse. Ein Gewässerraum erscheint aber nur dort sinnvoll und angebracht, wo eine Öffnung und Revitalisierung des Bachlaufs planerisch und technisch möglich ist. Der Verzicht auf die Ausscheidung eines Gewässerraums kann im Umkehrschluss nur dann hinreichend begründet werden, wenn die drei Varianten symmetrischer Gewässerraum, asymmetrischer Gewässerraum und Verlegung Gewässer nicht möglich sind oder keine überwiegenden Interessen geltend gemacht werden können.

Gemäss Gewässerschutzgesetz (GSchG) dürfen Fliessgewässer nicht eingedolt werden. Die Behörden können Ausnahmen bewilligen. So kann zum Beispiel der Ersatz bestehender Eindolungen bewilligt werden, wenn eine offene Wasserführung nicht möglich ist. Beispielsweise kann davon ausgegangen werden, dass die Eindolung eines Bachlaufs unter einer Strasse, bei welcher beide Seiten bebaut sind, ersetzt werden kann.

Die Festlegung eines Gewässerraums abweichend von der Lage des eingedolten Bachlaufs ist nur möglich, wenn das Einvernehmen der betroffenen Grundeigentümerschaft vorliegt. Bei in der Bauzone liegenden Parzellen wird kein Grundeigentümer freiwillig einem Gewässerraum zustimmen, wenn seine Parzelle von dem heute eingedolten Bachlauf gar nicht tangiert wird.

Da im Rahmen des Entwurfs zum kantonalen Nutzungsplan konsequent alle Flächen ausserhalb der Bauzone mit Gewässerräumen versehen werden (Arisdorf ist noch ausstehend), beschränkt sich die vorliegende Planung mit wenigen Ausnahmen auf das Siedlungsgebiet. Eine Ausnahme befindet sich am Arisdörferbach (siehe Kapitel 3.2). Dort wird in Abstimmung mit den kantonalen Fachstellen von der strengen Trennung der Zuständigkeit für das Siedlungs- bzw. das Nichtsiedlungsgebiet abgewichen. Es wird jeweils die volle Breite ausgeschieden, obwohl der Gewässerraum nur teilweise

innerhalb des Siedlungsgebiets liegt. An allen anderen Gewässerabschnitten wird die Zuständigkeit gewahrt.

Die Gewässer im Dorf grenzen nirgendwo an Schutzgebiete von kantonaler oder nationaler Bedeutung. Somit entfällt die Erfordernis, die Breite der Gewässerräume auf Basis von Art. 41 Abs. 1 GSchV zu ermitteln.

Die Gemeinde ist grundsätzlich ebenfalls zuständig für die Festlegung von Gewässerräumen in allen Bauzonen ausserhalb des Siedlungsgebiets. In Arisdorf sind das Pumpwerk und die Kläranlage von potenziellen Gewässerräumen betroffen. In Absprache mit den kantonalen Fachstellen wird entschieden, dass der Kanton an diesen Orten den Gewässerraum ausscheiden soll.

Bei der Festlegung der Gewässerraumbreite gilt es, neben der rein rechnerischen Ermittlung der erforderlichen Mindestbreite, mehrere weitere Faktoren zu berücksichtigen, welche für jeden Bach einzeln im Folgenden erläutert werden.

3.3 Arisdörferbach

Die nachfolgende Tabelle zeigt auf, an welchem Gewässerabschnitt welche Breite festgelegt wird.

Abschnitt	Gewässersohle, mittlere Breite	Wasserspiegelbreitenvariabilität	Korrekturfaktor	natürliche Gerinnesohlenbreite	Breite Gewässerraum
Bauzonrand bis Hauptstrasse	0.8	Keine	2	1.6	11.0 (teilw. Verbreiterung)
Hauptstrasse bis Paradiesweg	1.5	Eingeschränkt	1.5	2.25	12.7 (teilw. Verbreiterung)
Paradiesweg bis Mitteldorf	1.5	Keine	2	3	14.5
Mitteldorf bis Primarschule	1.5	Nicht bekannt (eingedolt)	2		Verzicht
Primarschule bis Parz. 4092	2	Eingeschränkt	1.5	3	14.5 (teilw. Verbreiterung)
Parz. 4092 bis Bauzonrand	3	Ausgeprägt	1	3	14.5 (teilw. Verbreiterung)

Vor dem Bauzonenrand ist eine längere Strecke mit ausgeprägter Breitenvariabilität und natürlicher Gerinnesohlenbreite von 0.8 m vorhanden. Für einen kurzen Abschnitt direkt vor der Bauzonenengrenze wird die mittlere Gewässersohlenbreite mit 2.0 m angegeben, dieser Wert wird nicht als zutreffend erachtet, da kein Unterschied zum vorherigen wie auch zum nachfolgenden Abschnitt zu erkennen ist. Dieser hat eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 1.6 m, deshalb wird für den Abschnitt vom Bauzonenrand bis zur Hauptstrasse die vorgesehene Gewässerraumbreite von 11 m ausgeschieden. Sofern die Uferschutzzone breiter ist als der erforderliche Gewässerraum, wird dieser auf die Grenze der Uferschutzzone verbreitert.

Die Gewerbezone auf den Parz. Nr. 5372 und 4506 umfasst heute Uferbereiche, die durch Stellriemen von der versiegelten Gewerbezone abgetrennt sind (siehe Abbildung 1). Im übrigen Verlauf des Arisdörferbachs ist die Uferschutzzone der Situation gemäss Aufnahme der Amtlichen Vermessung angepasst. Somit handelt es sich hier um eine Ungleichbehandlung, welche gemäss zwingender Vorgabe des Kantons mit dieser Gewässerraumplanung zu korrigieren ist. Die Uferschutzzone und damit auch der Gewässerraum werden auf die bestehende Situation angepasst. Gemäss Zonenreglement, Kap. 4.5, Abs. 5, können Parzellenteile, welche in der Uferschutzzone liegen, in die Nutzungsberechnung für Bauten auf dieser Parzelle einbezogen werden. Bei der zulässigen Bebauung auf den beiden betroffenen Parzellen ergibt sich somit keine Änderung.

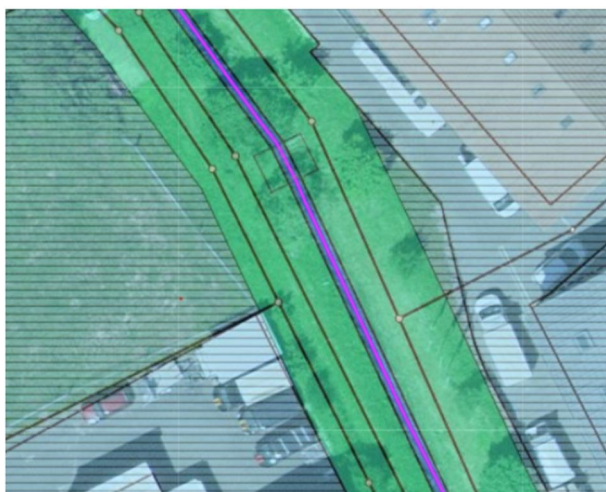


Abbildung 1: Uferschutzzone im Bereich der Parz. Nr. 5372 (GeoView 2025)

Von der Hauptstrasse bis zum Paradiesweg erhöht sich die natürliche Gerinnesohlenbreite, weshalb sich auch die Gewässerraumbreite auf 12.7 m erhöht. Der Arisdörferbach fliesst dabei im Grenzbereich zwischen dem Zonenplan Siedlung und Landschaft. Da der Grossteil des Gewässerraums innerhalb des Siedlungsgebiets liegt, hat die Gemeinde entschieden, die ganze Breite des Gewässerraums im gleichen Verfahren auszuscheiden. Gemäss GSchV muss ein Gewässerraum mit einer Breite von 12.7 m, je 6.35 m gemessen ab Gewässerachse festgelegt werden. Sofern die Uferschutzzone breiter ist als der erforderliche Gewässerraum, wird dieser auf die Grenze der Uferschutzzone verbreitert.

Für den Abschnitt vom Paradiesweg bis zum Mitteldorf wird die vorgesehene Gewässerraumbreite von mittlerweile 14.5 m ausgeschieden.

Der Arisdörferbach fliesst zwischen dem Mitteldorf und dem Primarschulhaus eingedolt. Gemäss GSchV müsste ein Gewässerraum mit einer Breite von 14.5 m, je 7.25 m gemessen ab Gewässerachse festgelegt werden.



Abbildung 2: Eingedolter Arisdörferbach unter der Känelmattstrasse, Blickrichtung Norden

Der Abschnitt verläuft aber eingedolt unter einer Erschliessungsstrasse in der Kernzone, welche beidseitig bebaut ist. Eine Ausdolung im Verlauf der heutigen Dole ist somit auch langfristig unmöglich. Deshalb soll für diesen Abschnitt ein Verzicht geprüft werden:

- Hochwasserschutz: Die Naturgefahrenkarte weist entlang dieses Abschnitts des Arisdörferbachs eine geringe oder mittlere Gefährdung durch Hochwasser auf. Eine Öffnung des Bachlaufs und die Ausscheidung eines Gewässerraums ist entlang einer geringen Gefährdung nicht erforderlich, bei einer mittleren Gefährdung könnte diese jedoch zu einer Entschärfung beitragen. Die Bachöffnung könnte dabei die Hochwassersicherheit erhöhen, weil hierdurch potenzielle Ausuferungen zurück ins Gewässer geführt werden können und bei offenen Gewässern der Abfluss von Überschwemmungen über Strassen verhindert wird. Die Bachöffnung ist durch die heutige Bebauung nicht möglich. Auch wenn die Erneuerung vorhandener Dolen nur als Ausnahme bewilligungsfähig wäre, muss der Ersatz der bestehenden Dole durch eine neue Rohrleitung mit höherer Kapazität als die deutlich wahrscheinlichere Lösung bezeichnet werden. Auch diese würde die Hochwassergefahr reduzieren.
- Raumbedarf für Revitalisierungen: Die strategische Revitalisierungsplanung des TBA sieht keine Ausdolung vor. Eine Ausdolung hätte gemäss den Angaben einen geringen ökologischen Nutzen. Eine Öffnung des Bachlaufs an Ort und Stelle (symmetrischer Gewässerraum) ist nicht realistisch, da der Bachlauf unterhalb einer Erschliessungsstrasse fliesst. Aus demselben Grund ist auch eine einseitige Verschiebung des Gewässerraums (asymmetrischer Gewässerraum) nicht möglich. Eine Öffnung des Bachs neben der aktuellen Dole (Verlegung Gewässer) ist nicht machbar, da alle Parzellen bebaut sind.

- Natur- und Landschaftsschutz: Im Bereich des eingedolten Abschnitts gibt es keine Natur-schutzobjekte. Mit der Öffnung des Gewässers könnte grundsätzlich ein ökologischer Nutzen erzielt werden. Die erforderlichen Flächen für eine Bachöffnung und eine Begrünung des Ufers sind jedoch nicht vorhanden.
- Gewässernutzung: Für eine Nutzung der Wasserkraft ist die Fliessmenge zu gering. Eine Erholungsnutzung erscheint an diesem Standort unwahrscheinlich.
- Siedlungsentwicklung nach innen: Das Bächli fliesst unterhalb der Erschliessungsstrasse nahe an Bauten in der Kernzone vorbei. Die Gebäude werden hauptsächlich zur Wohnnutzung genutzt, die meisten sind geschützte oder erhaltenswerte Bauten. Ein offener Bachlauf mit einem Gewässerraum würde die Erschliessung dieser Bauten verunmöglichen, würde aber die heutige Situation mit den Übergangsbestimmungen verbessern. Bei einem Verzicht auf den Gewässerraum bestehen die geringsten Einschränkungen.
- Ortsbild- und Denkmalschutz: Die bestehenden Bauten und Anlagen sind in ihrem Bestand geschützt und können unterhalten und erneuert werden. Darüber hinaus ist ein Grossteil der Bauten als kommunales Schutzobjekt der Zonenvorschriften Siedlung klassiert. Bei einem allfälligen Wiederaufbau nehmen diese Schutzobjekte in einer Interessenabwägung einen wichtigen Punkt ein, ansonsten widersprechen sich der Gewässerraum und der Ortsbild- und Denkmalschutz im Grundsatz nicht.

Der Artikel 41a Abs. 5 GSchV ermöglicht es, bei eingedolten Gewässern auf Gewässerräume zu verzichten, wenn keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Für einen Verzicht spricht insbesondere die nicht realistische Ausdolungsmöglichkeit. Überwiegende Interessen dagegen bestehen nicht, obwohl Verbesserungen für Naturschutz und die Hochwassersicherheit möglich erscheinen. Deshalb wird, mit Ausnahme der letzten Meter beim Primarschulhaus, auf die Ausscheidung eines Gewässerraumes verzichtet. Für die letzten Meter wird ein Gewässerraum ausgeschieden, da sich dort einseitig eine bestehende Uferschutzzone befindet.

Für die zwei Abschnitte vom Primarschulhaus bis zur Parz. Nr. 4092 und von dort weiter bis zum Bauzonenrand wird jeweils die vorgesehene Gewässerraumbreite von 14.5 m ausgeschieden. Sofern die Uferschutzzone breiter ist als der erforderliche Gewässerraum, wird dieser auf die Grenze der Uferschutzzone verbreitert.

Zur Plausibilisierung der Gewässerraumbreite wird wie am südlichen Ende des Siedlungsgebietes auch hier mit nachfolgenden Abschnitten verglichen. Der Arisdörferbach weist vor dem Zusammenfluss mit dem Violenbach in Giebenach eine Gewässerbreite von 3 m respektive 3.5 m bei ausgeprägter Breitenvariabilität auf. Somit kann die angegebene Gewässerbreite in Arisdorf als plausibel erachtet werden.

3.4 Gerimattbächli

Die nachfolgende Tabelle zeigt auf, an welchem Gewässerabschnitt welche Breite festgelegt wird.

Abschnitt	Gewässer- sohle, mittlere Breite	Wasserspiegelbreiten- variabilität	Korrektur- faktor	natürliche Ge- rinnesohlen- breite	Breite Ge- wässer- raum
Abschnitt im Siedlungsge- biet	Nicht be- stimmt (einge- dolt)	Keine		< 2	11.0

Für den Abschnitt im Siedlungsgebiet liegen keine Angaben zur Gewässersohlenbreite vor. Die Dole hat gemäss Leitungskataster eine Breite von 0.3 m. Der Abflusswert liegt zwischen 0.9 - 1.9 m³/s. Aufgrund der Grösse (Länge) des Gewässers, des Durchmessers der Dole und dem Abflusswert kann davon ausgegangen werden, dass die natürliche Gerinnesohlenbreite unter 2 m liegen würde. Auch wenn das Bächli eingedolt ist und anzunehmen ist, dass es mindestens westlich der Hauptstrasse auch längerfristig eingedolt bleiben wird, besteht östlich der Hauptstrasse die theoretische Möglichkeit für eine Ausdolung. Deshalb wird für den gesamten Abschnitt die minimale Gewässerraumbreite von 11 m ausgeschrieben.

3.5 Violenbach

Die nachfolgende Tabelle zeigt auf, an welchem Gewässerabschnitt welche Breite festgelegt wird.

Abschnitt	Gewässer- sohle, mittlere Breite	Wasserspiegelbreiten- variabilität	Korrektur- faktor	natürliche Ge- rinnesohlen- breite	Breite Ge- wässer- raum
Abschnitt im Siedlungsge- biet	1	Eingeschränkt	1.5	1.5	11.0 (teilw. Verbreite- rung)

Für den Abschnitt im Siedlungsgebiet ist an einzelnen Stellen keine Breitenvariabilität definiert, beim offenen Teilstück direkt vor der Strassenquerung ist allerdings kein Unterschied zum vorhergehenden Teilstück erkennbar. Anschliessend fliesst der Bach für ein kurzes Stück unter einer Erschliessungstrasse. Trotzdem wird für den ganzen Abschnitt die minimale Gewässerraumbreite von 11 m ausgeschrieben. Sofern die Uferschutzzone breiter ist als der erforderliche Gewässerraum, wird dieser auf die Grenze der Uferschutzzone verbreitert.



Abbildung 3: Violenbach im Bereich der Strassenquerung

4. Vorprüfung

Der Vorprüfungsbericht des ARP vom 25. September 2025 wurde wie folgt berücksichtigt:

4.1 Allgemeine Bemerkungen

- 1.1 Planungshoheit: Der Abtausch der Planungshoheiten wird beibehalten.
- 1.2 Abstimmung mit der Uferschutzzone: Die Abstimmung des Gewässerraums auf die bestehende Uferschutzzone wird beibehalten.
- 1.3 Generelle Entwässerungsplanung: Im Planungsbericht wird ein Absatz zum GEP eingefügt (siehe Kap. 3.1).

4.2 Zonenplan Siedlung und Landschaft

- 2.1 Allgemeine Bemerkungen, Schulhaus: Beim Schulhaus wird der ausgeschiedene Gewässerraum des Arisdörferbachs um einige Meter verlängert, damit sich die bestehende Uferschutzzone vollumfänglich im Gewässerraum befindet.
- 2.1 Allgemeine Bemerkungen, Gewerbezone: Die Abgrenzung der Uferschutzzone stimmt nicht mit der Situation gemäss AV überein. Dies wird korrigiert, indem die Uferschutzzone und der Gewässerraum leicht vergrössert werden und neu bis an den bestehenden Stellriemen reichen.
- 2.1 Allgemeine Bemerkungen, Vermassung: Die Vermassungen werden noch einmal überprüft und sofern sinnvoll zusätzliche Vermassungen ergänzt.
- 2.1 Allgemeine Bemerkungen, Beschriftung: Die Beschriftung des Gerimattbächlis wird verschoben.
- 2.2 Bradlizbach: Die Gemeinde anerkennt die zwingende Vorgabe des Kantons und beabsichtigt auch, für den Bradlizbach den Gewässerraum auszuscheiden. Dies soll aber in einer eigenen, direkt anschliessenden, Mutation erfolgen und nicht im Rahmen dieser Planung. Bis jetzt fand keine Vorprüfung zum Bradlizbach statt; die Gemeinde will das Verfahren sauber durchführen. Ausserdem ist mit Einwendungen zu rechnen, welche die ganze Planung verzögern würden. Entlang des Arisdörferbachs sind aber einige Bauprojekte geplant, welche aktuell blockiert sind. Diese Gewässerraumausscheidung hat deshalb Priorität für die Gemeinde.

4.3 Planungsbericht

- 3.1 Gewässerraumbreiten: Für den Arisdörferbach wird ein Abschnitt ergänzt zur Plausibilisierung der Gewässerbreite.
- 3.2 Kapitel 3.1 – Abschnitt 5: Der beanstandete Satz wird gestrichen.
- 3.3 Kapitel 3.2 Arisdörferbach: Die beiden redaktionellen Korrekturen werden vorgenommen.
- 3.4 Kapitel 3.4 Gerimattbächli: Die Angaben aus dem Vorprüfungsbericht werden im Planungsbericht ergänzt.

5. Information und Mitwirkung

5.1 Ablauf

Der Ablauf des Informations- und Mitwirkungsverfahrens wurde im Fricktal.info vom ... publiziert. Die Dokumente lagen vom 20.10.2025 bis 10.11.2025 in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf. Gleichzeitig bestand die Möglichkeit, die Unterlagen im Internet unter www.arisdorf.ch abzurufen. Die Ankündigung zum Mitwirkungsverfahren wurde ausserdem im kantonalen Amtsblatt vom ... veröffentlicht. Am 22.10.2025 informierte der Gemeinderat die Bevölkerung an einer Informationsveranstaltung über die Inhalte und das Verfahren zur Ausscheidung von Gewässerräumen.

5.2 Ergebnisse (Bericht im Sinne §7 RBV)

Im Laufe des Mitwirkungsverfahrens sind ... Stellungnahmen aus der Bevölkerung eingegangen. Auf diese wird im separaten Mitwirkungsbericht eingegangen.

5.3 Publikation

Der Mitwirkungsbericht mit den Ergebnissen der Mitwirkung lag im Vorfeld der Einwohnergemeindeversammlung in der Gemeindeverwaltung auf. Auf die Möglichkeit der Einsichtnahme wurde in den Stimmbürgererläuterungen zur EGV hingewiesen. Die Eingeberrinnen und Eingeberr wurden zudem mit Anschreiben über den Ausgang des Mitwirkungsverfahrens informiert.

6. Beschluss- und Auflageverfahren

6.1 Beschlussfassung

Beschlussfassung an der Einwohnergemeindeversammlung vom ...

6.2 Planaufgabe

Durchführung öffentliche Planaufgabe gemäss § 31 RBG vom ... bis ...

Publikation der Planaufgabe:

- Amtsblatt vom ...
- Fricktal.info vom ..., ausserdem auf der Homepage
- Eingeschriebene Briefe an auswärtige Grundeigentümer vom ...

6.3 Einsprachen

6.4 Genehmigungsantrag an Regierungsrat

Der Gemeinderat beantragt dem Regierungsrat, die Mutation Gewässerraum zum Zonenplan Siedlung und zum Zonenplan Landschaft zu genehmigen.

Namens des Gemeinderates:

Der Präsident:

Der Gemeindeverwalter: